

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)1000**

6. April 2021

## **Schriftliche Stellungnahme**

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 12. April 2021  
um 13:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W.  
Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE  
LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth  
(Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern - BT-Drucksache 19/7854

**siehe Anlage**



## Stellungnahme zum Antrag

der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP,

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. sowie

der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern –  
BT-Drucksache 19/7854**

vorgelegt zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 12.4.2021

Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftliche  
Fakultät

Institut für  
Ökonometrie und  
Statistik

Professor Dr. Eckart Bomsdorf

Telefon +49 221 470-5831/2982  
[Bomsdorf@wiso.uni-koeln.de](mailto:Bomsdorf@wiso.uni-koeln.de)

Köln, 6.4.2021

## Zusammenfassung

1. „Macht doch, was ihr wollt – aber macht was“, so lässt sich der vorliegende Antrag plakativ zusammenfassen. Er beinhaltet mehrere sich letztlich teilweise gegenseitig ausschließende Vorschläge zur Berücksichtigung von jüdischen Kontingentflüchtlingen vor ihrer Zuwanderung nach Deutschland durch Erwerbstätigkeit im Herkunftsland erworbener Rentenansprüche bei der Alterssicherung in Deutschland. Die drei – oder vier – Vorschläge sind in ihrer Gesamtheit trotz gleicher Zielsetzung heterogen und nicht kumulativ zu sehen.
2. Die Antragsteller eint das Ziel, die Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge – vielleicht wäre es sinnvoller von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern zu sprechen - zu verbessern. Dabei geht es um die von diesen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Deutschland zugewandert sind, als Erwerbstätige verbrachte Zeit bzw. in diesem Zeitraum erworbenen und im Regelfall in Deutschland nicht direkt in der Alterssicherung anrechenbaren Ansprüche. Die vorgeschlagenen verschiedenen Lösungswege signalisieren, dass offenbar bei den antragstellenden Fraktionen keine Einigkeit hinsichtlich der umzusetzenden Maßnahmen besteht. Einigkeit besteht lediglich in der Notwendigkeit, schnellstens etwas zu tun. Schnellstens ist jedoch offenbar sehr relativ, wenn das Datum des Antrags beachtet wird.

Besucheranschrift:  
Universitätstr. 24  
Gebäude 101  
50931 Köln

Postanschrift:  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

3. Es ist dabei zu konstatieren, dass, wenn das Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung ernst genommen wird, keine der angestrebten Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung heraus zu finanzieren wäre. Es handelt sich um versicherungsfremde Leistungen, die eindeutig von der Gesellschaft, d.h. letztlich vom Steuerzahler allein, zu finanzieren sind und damit wohl nicht in die Rentenversicherung gehören.
4. Bei der zielorientierten Umsetzung einer der Maßnahmen ist zum einen wesentlich, welcher Personenkreis in die Unterstützung einzubeziehen ist – und auch, dass es nicht zu einer Lösung kommt, die quantitativ über EU-Lösungen hinausgeht bzw. die dazu führt, dass es zu einer Besserstellung gegenüber inländischen Rentenbeziehern kommt, auch nicht solchen, die vorübergehend im Ausland berufstätig waren.
5. De facto würde sich voraussichtlich bei jeder Lösung für viele dieser Kontingentflüchtlinge im Alter dennoch eine Ergänzung durch die Grundsicherung als notwendig erweisen.

#### **Zu den Vorschlägen im Einzelnen:**

##### **Prüfauftrag für Härtefälle – wenig konkret**

6. Die im Koalitionsvertrag von 2018 für die Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge vorgesehene und im vorliegenden Antrag als erster Lösungsweg genannte Maßnahme sieht die Prüfung einer Fondslösung für Härtefälle bei der Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge vor. Sie ist wenig konkret und offenbar auch nicht umgesetzt worden. Dass sie selbst im vorliegenden Antrag lediglich in dieser schwachen und vagen Formulierung als Lösungsweg angesehen wird, erscheint schwer verständlich. Ein Prüfauftrag beinhaltet allzu häufig die Schwäche eines fehlenden Lösungsdrucks, er ist oftmals die untere Stufe bzw. eine schwache Form eines Compromisses.

##### **Abschluss Sozialversicherungsabkommen – schwer durchführbar und wenig leistungsfähig**

7. Dieser Vorschlag ist der naheliegendste, und er erscheint auch als am ehesten systemkonform. Vermutlich wird er jedoch – soweit er nicht mit einigen Staaten schon realisiert ist – schwer umsetzbar sein. Zudem muss die Frage gestellt werden, ob selbst bei seiner Umsetzung für die Betroffenen etwas gewonnen wäre, da die in den Herkunftsstaaten der Zugewanderten erworbenen finanziellen Ansprüche aufgrund der dort geltenden Alterssicherungssysteme und wirtschaftlichen Gegebenheiten eher sehr gering sind und per Saldo ggf. hier dennoch Leistungen aus der Grundsicherung im Alter erforderlich sind, worauf übrigens bereits in der Begründung des vorliegenden Antrags hingewiesen wird. Das spricht zwar gegen die Leistungsfähigkeit dieser Lösung, aber nicht gegen seine Kompatibilität mit bestehenden Regelungen.

## **Jüdische Kontingentflüchtlinge nach Fremdrentengesetz behandeln – nicht system-kompatibel umsetzbar**

8. Ein Vorschlag des vorliegenden Antrags beinhaltet die Einbeziehung und Anerkennung der vor der Zuwanderung nach Deutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten der jüdischen Kontingentflüchtlinge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies würde eindeutig dem Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung widersprechen. Vergleichbares ist zwar wiederholt schon geschehen, es war jedoch immer an sehr enge Voraussetzungen gebunden – und es war natürlich auch nicht immer unstrittig.
9. Gesetzt den Fall, eine Einbeziehung der außerhalb Deutschlands erworbenen Ansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung würde im vorliegenden Fall vorgesehen, dann müsste bei der Frage der Finanzierung dieser Maßnahme sofort eine Finanzierung aus Steuermitteln vorgeschlagen werden, da es sich aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung um eine bzgl. der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfremde Leistung handelt. Daraus ließe sich dann folgern, dass die gewährten Leistungen nicht in das System der Rentenversicherung zu integrieren und somit nicht nur außerhalb dieses Systems zu finanzieren, sondern auch zu gewähren wären.
10. Bei direkter Einbeziehung bzw. Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Versicherungszeiten der jüdischen Kontingentflüchtlinge in die deutsche Rentenversicherung ist zu erwarten, dass andere Migranten mit entsprechenden Forderungen nachziehen; aus deren Sicht vielleicht sogar zu recht.
11. Im Übrigen existiert zu diesem Problemkreis eine kritische Stellungnahme der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (vgl. Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, WD 6 - 3000 - 055/182018, Fragen zur Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion).

## **Erwerbstätige und auch Nichterwerbstätige einbeziehen – sonst diskriminierend**

12. Der vorliegende Antrag knüpft weitgehend mehr oder minder direkt an der früheren Erwerbstätigkeit der nach Deutschland zugewanderten jüdischen Kontingentflüchtlinge an. Das bedeutet auch, dass manche der Zugewanderten keine entsprechenden Leistungen erhalten würden, so dass hier in gewissem Sinne eine hinsichtlich der Zielsetzung des Antrags kaum gewollte Diskriminierung unter diesen Zugewanderten stattfinden könnte.

## **Nicht über EU-Recht hinausgehen – Privilegien vermeiden**

13. Die Anrechnungsmöglichkeiten sollten nicht über das hinausgehen, was innerhalb der EU möglich ist. Wenn Mitglieder der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zeitweise in anderen Ländern der EU, z.B. Polen oder Dänemark, tätig waren, erhalten diese ggf. eine Teilrente aus den entsprechenden Ländern; es wäre kaum vermittelbar, wenn durch neue Maßnahmen die Kontingentflüchtlinge besser als diese EU-Fälle gestellt würden. Zudem ist wie bereits erwähnt zu erwarten, dass auch Flüchtlinge aus anderen Ländern außerhalb der EU entsprechende Ansprüche stellen werden, in jedem Fall könnten neue Ungerechtigkeiten entstehen.

## Kurzer Ausblick

14. „Tut was, egal was“ ist etwas wenig als Vorschlag. Dieser Satz ignoriert auch, dass mit der Grundsicherung real schon eine Absicherung existiert, die jedoch offenbar manchen aus Konstruktionsgründen nicht zusagt.
  15. Der abschließende Satz des Antrags, der die Bundesregierung auffordert, „andere Varianten, die der Bundesregierung geeignet erscheinen“ in Betracht zu ziehen, signalisiert ebenso wie die Schlusssätze der Begründung Gesprächsbereitschaft der Antragsteller und fordert geradezu zu fraktionsübergreifenden Gesprächen auf. Dazu dürfte es für diese Legislaturperiode leider zu spät sein, selbst wenn die Fondslösung angestrebt würde.
- 
-